



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Oktober 2019 | Seite 246 - 249

INHALT

SEITE 246: Erbrecht

OLG Köln: Testament gibt Auskunft über anzuwendendes Recht

SEITE 247: Arbeitsrecht

Bundesarbeitsgericht: Kein Urlaub mehr für Altersteilzeiter

SEITE 248: Datenschutzrecht

Europäischer Gerichtshof:
Cookies nur mit aktiver Einwilligung des Betroffenen zulässig

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Oktober 2019.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

Testament gibt Auskunft über anzuwendendes Recht

Bei einem Erbfall mit Auslandsbezug, wenn ein Erblasser im Ausland stirbt oder er zwei Staatsangehörigkeiten besitzt kann ein Testament hinsichtlich der Frage, welches Landesrecht anwendbar ist, Aufschluss geben.

Das Oberlandesgericht Köln (OLG) hat entschieden, dass nicht immer das Recht des Landes gelten muss in dem der Erblasser zur Zeit seines Todes lebte. In Ausnahmefällen, so das Gericht kann auch anderes Recht gelten, wenn der Verfasser auf diese Bestimmungen Bezug nimmt.

Im zu entscheidenden Fall ging es um einen Rumänen, der nach Deutschland gezogen war und auch deutscher Staatsangehöriger wurde. Während eines Urlaubes in seinem Heimatland ließ er von einer rumänischen Notarin ein Testament aufsetzen. Hierin bezog er sich auf rumänisches Recht und setzte seine Ehefrau als Alleinerbin ein.

Als der Mann einige Monate später verstarb schlug seine Frau das Erbe fristgemäß aus, da sie wegen der Angaben der Hausbank des Erblassers davon ausging, dass das Erbe überschuldet wäre. Als sich jedoch herausstellte, dass sie sich geirrt hatte, wollte sie die Ausschlagung anfechten.

Das Gericht stellte fest, dass eine Anfechtung in diesem Fall nicht möglich sei. Grundsätzlich sei es allerdings möglich, dass ein Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses einen Anfechtungsgrund darstelle. Dies gelte aber nur dann, wenn die betroffene Person ganz konkrete, auf

Fakten beruhende Vorstellungen hatte, warum der Nachlass überschuldet sein könnte und sich diese später als falsch herausstellten.

Der Vortrag der Frau, sie habe nur bei der Hausbank angefragt, reiche dafür nicht aus.

Die Anfechtung hatte dennoch Erfolg, da das OLG davon ausging, dass der Erblasser seinen Erbfall nach rumänischem Recht abwickeln wollte. Nach rumänischem Recht können Ausschlagungen innerhalb eines Jahres angefochten werden, wenn niemand sonst das Erbe für sich beansprucht.

Da dies nicht der Fall war, konnte die Frau anfechten und letztlich doch erben (OLG Köln, Urt. v. 05.06.2019, Az. 2 Wx 142/19).

Sollten Sie erbrechtliche Fragen haben oder Hilfe bei der Erstellung eines Testaments benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Bundesarbeitsgericht: Kein Urlaub mehr für Altersteilzeitler

Viele Arbeitnehmer überbrücken die Zeit vom vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben bis zum Renteneintritt mit Teilzeitarbeitsmodellen.

Im betreffenden Fall wurde das klassische Blockmodell durchgeführt. Ein Altersteilzeitvertrag wurde vom 01.12.2014 bis 31.07.2017 geschlossen. Der Arbeitnehmer, der vormals in Vollzeit gearbeitet hatte, arbeitete für den Zeitraum vom 01.12.2014 bis einschließlich März

2016 weiterhin in Vollzeit beim beklagten Unternehmen. Anschließend (bei rechtlich fortbestehendem Arbeitsverhältnis) wurde der Arbeitnehmer bis zur Beendigung gänzlich freigestellt.

Die Parteien hatten unter anderem vereinbart, dass der ab dem Eintritt in die Freistellungsphase entstehende Urlaubsanspruch durch die erfolgte Freistellung gewährt werden sollte.

Der klagende Arbeitnehmer sah die Regelung im Nachhinein jedoch als unwirksam an und wollte sie nicht gegen sich gelten lassen. Er ging davon aus, dass ihm auch in den Jahren seiner Freistellung Urlaubsansprüche zustünden.

Der Arbeitnehmer forderte daher vom Arbeitgeber Schadenersatz für die Urlaubsansprüche, da eine Gewährung nach Beendigung nicht mehr möglich sei. Der Arbeitnehmer errechnete einen Betrag in Höhe von 17.000,00 EUR für 52 Urlaubstage in den Jahren 2016 und 2017.

Sowohl das Arbeitsgericht (AG Essen, Urt. v. 08.03.2018, Az. 1 Ca 2868/17), als auch das Landesarbeitsgericht (LAG Düsseldorf, Art. V. 13.07.2018, Az. 8 Sa 272/18) wiesen die Klage ab.

Das LAG urteilte, der Arbeitgeber sei ohne Urlaubsantrag nicht verpflichtet dem Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr Urlaub zu gewähren. Während der Freistellungsphase entstünden keine Urlaubsansprüche.

Der Kläger ging vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) in Revision.

Das BAG urteilte, die Anzahl der Urlaubstage richte sich grundsätzlich nach dem maßgeblichen Arbeitszeitrhythmus. Da in der Freistellungsphase keine Arbeitstage in Ansatz zu bringen seien, stehe dem Arbeitnehmer für diesen Zeitraum auch kein Urlaubsanspruch zu. Die Klage hatte somit auch vor dem BAG keinen Erfolg und wurde abgewiesen.

Mit dieser Entscheidung stärkt das BAG die Arbeitgeber. Urlaubsansprüche für Zeiten in der Freistellungsphase können nachträglich nicht geltend gemacht werden. Zudem kommt es bei der Berechnung von Urlaubstagen weiterhin maßgeblich auf die Anzahl der regelmäßigen Wochenarbeitstage an.

Europäischer Gerichtshof:

Cookies nur mit aktiver Einwilligung des Betroffenen zulässig

Mit aktuellem Urteil vom 01.10.2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass vorausgefüllte Einwilligungen zur Datensammlung mittels Cookies nicht zulässig sind. Dem Setzen von Cookies muss durch den Nutzer aktiv zugestimmt werden. Eine voreingestellte Zustimmung, die dann entfernt werden kann ist nicht zulässig.

Alle Webseitenbetreiber, die Cookies verwenden sind hiervon betroffen und müssen sich nun an das Urteil halten.

Cookies ermöglichen dem Webseitenbetreiber Daten der Besucher beim Aufrufen der Seite zu speichern und Besucher dann bei erneutem Besuch der Webseite wiederzuerkennen und dementsprechend Anpassungen vorzunehmen.

Hintergrund des Urteils war ein Rechtsstreit aus dem Jahr 2013 in dem die Verbraucherzentrale Bundesverband gegen den Anbieter eines Onlinegewinnspiels (Planet49) klagte. Nutzer fanden bei Teilnahme des Gewinnspiels ein Kästchen vor, in dem das Häkchen zur Einwilligung in die Cookie-Nutzung bereits gesetzt war. Dem Webseitenbesucher war es aber möglich das Häkchen im Nachhinein zu entfernen.

Die Verbraucherzentrale hielt dieses Vorgehen für unzulässig. Ein EuGH-Sprecher teilte mit, dass das Urteil sich auch auf die neuen Datenschutzvorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beziehe.

Die von Planet49 verwendete Art und Weise der Einwilligung in das Setzen von Cookies sei nicht

ausreichend um die Nutzer in ihrer Privatsphäre zu schützen.

Notwendig sei nicht nur, die Nutzer aktiv in die Verwendung von Cookies einwilligten, es sei zudem zwingend, dass der Webseitenbetreiber dem Nutzer Angaben zur Funktionsdauer und zur Zugriffsmöglichkeit Dritter auf die durch Cookies erlangten personenbezogenen Daten macht.

Webseitenbetreiber die Cookies verwenden sollten schnellstmöglich, sofern noch nicht geschehen, ihre Datenschutzerklärungen und Cookie-Hinweise überprüfen (EuGH, Urt. v. 01.10.2019, Az. C-673/17).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter
<https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>